

NÖ ArbeitnehmerInnenhilfsfonds

gültig ab 25. Mai 2018

F3-ANF-2072/002-2018



1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Niederösterreich kann eine einmalige Hilfe für in Not geratene ArbeitnehmerInnen leisten.
- 1.2 Die Förderung kann zur Beseitigung einer unverschuldeten bestehenden persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage oder auch vorbeugend, um dadurch einer drohenden Notlage entgegenzuwirken, gewährt werden (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie).
- 1.3 Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige Geldzuwendungen oder unverzinsliche Darlehen.
- 1.4 Die Förderung ist nur so weit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter (z.B. Leistungen der Sozialhilfe) gedeckt werden kann.
- 1.5 Gefördert werden ArbeitnehmerInnen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich.
- 1.6 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 1 Jahr vor Antragstellung in Niederösterreich befinden.
- 1.7 Die geförderte Person muss monatliche Einkünfte bzw. Pensionsbezüge aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit oder Bezüge nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben.
- 1.8 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.9 Die Richtlinien treten am 25. Mai 2018 in Kraft und gelten bis 1. Dezember 2020 und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien für die Gewährung einer Förderung aus dem NÖ ArbeitnehmerInnenhilfsfonds (F3-ANF-2072/001-2015).

2. Höhe der Förderung

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt nach Maßgabe der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Notlage einmalig bis zu € 3.000,--.

3. Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung kann formlos an die Abteilung Allgemeine Förderung des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, erfolgen. Zur einfachen und raschen Abwicklung der Förderung stehen im Internet unter www.noe.gv.at Antragsformulare zur Verfügung, welche für die Beantragung der Förderung verwendet werden können.
- 3.2 Im Antrag sind insbesondere Angaben zur Person und zum Personenstand, den Wohnverhältnissen, den Einkommensverhältnissen und den Vermögensverhältnissen zu machen. Die für die Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lohnbestätigung, Kontoauszüge, etc.) sind dem Antrag anzuschließen oder auf

Anforderung beizubringen. Weiters ist im für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Ermittlungsverfahren mitzuwirken.

4. Auszahlung der Förderung

4.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Angaben und Feststellung der Förderwürdigkeit.

5. Härtefälle

5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

6. Datenverarbeitung

6.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung aus dem NÖ ArbeitnehmerInnenhilfsfonds sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO:

- Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung;
- im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller/der Antragstellerin lebende Personen:
Name inkl. Titel, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Beruf, Einkommen, von diesen Personen zu leistende Alimentations-/Unterhaltszahlungen;
- vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
Angaben zu Alimentationszahlungen, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Bezug von Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985, monatliche laufende finanzielle Belastungen (zB Darlehen, Mietkosten, Energieversorgung, Versicherungen, etc.), Darstellung der finanziellen und familiären Situation, der Zahlungsrückstände und Schulden, aktuelle Kontostände, Einkommensnachweise, Nachweise über sonstige Beihilfen, Belege über finanzielle Belastungen, Kontoauszüge, Meldebestätigungen;
- Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung aus dem NÖ ArbeitnehmerInnenhilfsfonds.

6.2 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der

getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

- 6.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 6.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 6.5 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 6.6 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 6.7 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

7. Verpflichtung

- 7.1 Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;

- b. eine Förderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

8. Geltung

- 8.1 Die Richtlinien treten am 25. Mai 2018 in Kraft und gelten bis 1. Dezember 2020.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555
post.f3@noel.gv.at
www.noel.gv.at/arbeitsmarkt
www.noel.gv.at/datenschutz

